

EINLADUNG

zu einer Sitzung des

Ausschusses für soziale Angelegenheiten,
Kultur und Sport

Tag der Sitzung:

24.09.2013

Ort der Sitzung:

Rathaus, Ratssaal

Beginn der Sitzung:

18.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

A. Öffentliche Sitzung:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg
 - c) Beschlussfassung über die Tagesordnung
1. Bürgerfragestunde

Soziales:

2. Vorstellung des Kommunalen Integrationszentrums der StädteRegion Aachen
Vortrag von Frau Andrea Genten und Herrn Timur Bozkir
3. Vorstellung der „Stolberger Tafel e. V.“
Vortrag von der stellv. Vorsitzenden Frau Wilma Gier
4. Kommunale Pflegeplanung
hier: Fortschreibung 2013
5. Satzung für Übergangswohnheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg
6. Anfragen und Mitteilungen

Kultur:

7. Bericht des Kulturmanagers Max Krieger zum Event „Stolberg goes Afrika“ und zu den ABO-Konzerten
8. Bericht Kunstaktion Based in SR AC
- wird mündlich vorgetragen -
9. Anfragen und Mitteilungen

Sport:

10. Informationsvorlage für die Verwendung der Sportpauschale 2014
11. Aktueller Sachstand zu den Kunstrasenplätzen
- wird mündlich vorgetragen -
12. Anfragen und Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung:

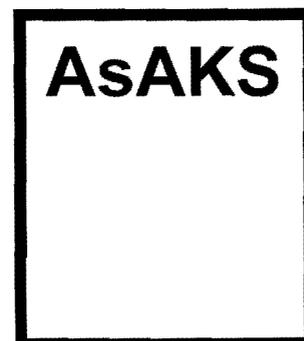
1. Anfragen und Mitteilungen

gez. Axel Wirtz MdL
Vorsitzender

Datum	Drucksache-Nr.
05.09.2013	

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschusses für soziale
Angelegenheiten, Kultur und Sport
am 24.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. **A 4**
Betreff Kommunale Pflegeplanung; hier:
Fortschreibung 2013



a) Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Kommunale Pflegeplanung, Fortschreibung 2013 der StädteRegion Aachen zur Kenntnis.

b) Sachverhalt

Die StädteRegion Aachen erstellt alle 2 Jahre einen Bericht zur Kommunalen Pflegeplanung. Die vorliegende Fortschreibung 2013 erfolgt erstmalig als kommentierter Tabellenband und bezieht sich auf Statistiken des Jahres 2011 (Stichtag 15.12.2011)

Mit dieser Vorlage sollen die politischen Akteure der Stadt Stolberg über die wichtigsten Ergebnisse des 40 Seiten umfassenden Berichtes informiert werden.

In der StädteRegion Aachen leben 20.451 Pflegebedürftige, was einem Bevölkerungsanteil von 3,6% entspricht und über dem Landesdurchschnitt (3,1%) liegt.

Diese Anzahl Pflegebedürftiger werden in 75,1% der Fälle (15.353 Personen) häuslich gepflegt, wobei sich diese Prozentzahl noch einmal in 54,7% reine Pflegegeldbezieher und 20,4% Pflegebedürftige, die sich durch einen Pflegedienst unterstützen lassen, aufteilen lässt. Im Vergleich mit anderen Kreisen, ist die sogenannte „Heimquote“ mit 24,9% niedrig angesiedelt.

Die Anzahl der pflegebedürftigen Personen steigt seit Jahren stetig an: Gab es 2001 im Gebiet der heutigen StädteRegion Aachen noch 14.844 pflegebedürftige Personen, sind es 2011 bereits 20.451. Verschiedene statistische Berechnungen prognostizieren einen Anstieg auf bis zu 26.686 für das Jahr 2030.

Auch die Anzahl der demenzkranken Menschen nimmt stetig zu und erreicht in der aktuell vorliegenden Statistik erstmalig die Marke von rund 10.000 erkrankten Personen in der StädteRegion Aachen. Die Ausgestaltung der Infrastruktur für diese Personengruppe wird eine besondere Herausforderung sein, da mit einem Anstieg auf 14.000 erkrankte Personen bis zum Jahr 2030 zu rechnen ist.

Neben dem Zusammenhang von Pflegebedürftigkeit und Demenz, ist die Korrelation zwischen Pflegebedürftigkeit und der kulturellen Herkunft von stetig wachsender Bedeutung. (Anm. des Verf.: Die Auswahl des Pflegearrangements (stationär und ambulant) ist stark abhängig von der kulturellen Herkunft, wobei das Angebot kultursensibler Altenpflege deutlich unterrepräsentiert ist.)

Hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Beschäftigten in den ambulanten Pflegediensten und den stationären Pflegeheimen wird deutlich, dass die Beschäftigung von (A) Pflegewissenschaftlern und (B) fachhauswirtschaftlichen Kräften zwischen 2007 und 2011 stark abgenommen hat (A= -39,3% und B= -66,7%).

In Bezug auf die vollstationären Pflegearrangements sieht die statistische Prognose für die Stadt Stolberg bis 2020 einen geringen Überhang (11 Plätze), während bis zum Jahr 2025 ein minimales Defizit (-11 Plätze) vorhergesehen wird.

c) Finanzierung

-keine direkten finanziellen Auswirkungen-

d) Personelle Auswirkungen

-keine personellen Auswirkungen-

Im Auftrag

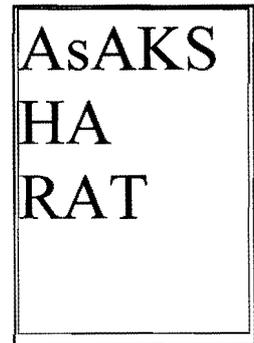


Willi Seyffarth

Datum 04.09.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten,
Kultur und Sport/ Hauptausschuss und Rat
am 24.09.2013 /
Tagesordnungspunkt Nr. A. 5 /
Betreff Satzung für Übergangsheime und
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg
(Rhld.)



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport empfiehlt Hauptausschuss und Rat/der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Satzung für die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg (Rhld.).

b) Sachverhalt:

Die Gebäude Wiesenstraße 90, 92 und 94 wurden im Jahr 1991 zum Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern gebaut und mit Zuschüssen des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Das Haus Wiesenstraße 90 wird bereits seit 2010 nach entsprechender Beschlussfassung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen genutzt.

Bedingt durch den seit Juli 2012 kontinuierlichen Anstieg der Zuweisungszahlen im Bereich der Asylbewerber ist es erforderlich, da die neuzugewiesenen Asylbewerber zunächst in Übergangwohnheimen unterzubringen sind, zusätzlichen Wohnraum zu erschließen.

Aufgrund der Entwicklung hat der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport am 02.07.2013 beschlossen, um eine ordnungsgemäße Unterbringung zu gewährleisten, die Häuser Wiesenstr. 92 und 94 ebenfalls für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen. Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Köln die Häuser Wiesenstr. 92 und 94 zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber umgewidmet.

Die aktuelle Lage in den Krisenregionen lässt auch weiterhin steigende Zuweisungszahlen vermuten.

Die zurzeit geltende Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg weist bisher lediglich das Haus Wiesenstraße 90 als Asylbewerberunterkunft aus, was eine Neufassung der Satzung erforderlich macht. Der Entwurf dieser Satzung ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Gleichzeitig werden die Benutzungsgebühren der

aktuellen Kostensituation angepasst (siehe Anlagen 2 und 3). Die zurzeit geltende Satzung vom 01.12.2010 ist zum Vergleich als Anlage 4 dieser Vorlage beigelegt.

c) Rechtslage:

§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) verpflichtet die Gemeinden, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen, um bestehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Zur Beseitigung der drohenden Gefahr einer Obdachlosigkeit ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Unterkünfte bereitzuhalten.

Die Unterkünfte werden als nicht selbständige Anstalt öffentlichen Rechts geführt. Gemäß § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

d) Finanzierung:

Nach § 4 Kommunalabgabengesetz können die Gemeinden Gebühren erheben. Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung u. a. für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden. Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Es handelt sich bei den städtischen Übergangsheimen um kostenrechnende Einrichtungen, bei denen die Gebührensätze nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und zu erheben sind. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, wobei die Kalkulation der Gebühren nach wie vor mit sehr vielen Unwägbarkeiten, wie z. B. Auslastungsgrad nach Quadratmetern und Personen, Zu- und Abgängen und dem tatsächlichen Verbrauch, verbunden ist.

Im Auftrag



Seyffarth

Leiter Fachbereich 3

Satzung
für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Stolberg (Rhld.)
vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden(Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:
 - Wiesenstr. 90, 92 und 94
 - Kelmesberg 1 – 8als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gebäude **Wiesenstr. 90, 92 und 94** dienen der vorübergehenden Unterbringung **ausländischer Flüchtlinge (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – FlüAG –)**
- (3) Die Gebäude **Kelmesberg 1 – 8** sind vorgesehen für die vorübergehende Unterbringung **obdachloser Personen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – OBG –).**

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen bzw. der Beseitigung von Obdachlosigkeit.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Bewohner ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 3 Einweisung

- (1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (2) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 - die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 - einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
 - Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,
 - die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
 - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Stolberg Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 - der Benutzerin/dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - die/der Eingewiesene die endgültige Unterbringung aus von ihr/ihm zu vertretenen Gründen verhindert oder ablehnt,
 - die Benutzerin/der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt
 - trotz Mahnung - gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung verstößt,
 - die Benutzerin/der Benutzer nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.

- (6) Die Benutzerin/der Benutzer hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
- sie/er ihren/seinen Wohnsitz wechselt und/oder
 - die Einweisung widerrufen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Durch die Stadt Stolberg werden für die Benutzung ihrer Unterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche zuzüglich anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro m² und Monat, den Pauschalen für Neben- und Verbrauchskosten und der Stromkostenpauschale. Für die Übergangsheime Wiesenstr. 90 – 94 wird darüber hinaus eine Heizkostenpauschale festgesetzt.

a) Benutzungsgebühren Wiesenstr. 90, 92 und 94

-	Grundgebühr	12,41 Euro/m ² /Monat
-	Pauschale für Neben- und Verbrauchskosten	3,67 Euro/m ² /Monat
-	Heizkostenpauschale	1,89 Euro/m ² /Monat
-	Stromkostenpauschale	18,90 Euro/Person/Monat
-	Nutzen mehrere Familien- oder Haushalts-angehörige Wohnräume gemeinsam, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	10,00 Euro/Person/Monat

b) Benutzungsgebühren Kelmesberg 1 – 8

-	Grundgebühr	4,80 Euro/m ² /Monat
-	Pauschale für Neben- und Verbrauchskosten	2,44 Euro/m ² /Monat
-	Stromkostenpauschale	39,98 Euro/Person/Monat
-	Nutzen mehrere Familien- oder Haushalts-angehörige Wohnräume gemeinsam, wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	10,00 Euro/Person/Monat

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die Obdachlosenunterkunft bzw. ein Übergangsheim eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Unterkunft bzw. ein Übergangsheim nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung zur Nutzung berechtigt ist. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der zugewiesenen Räume gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg vom 01.12.2010 außer Kraft.

Stolberg (Rhld.),
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**Gebührenberechnung für die Übergangsheime „Wiesenstr. 90, 92 und 94“
gem. § 6 KAG**

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. | Grundgebühr | |
| - | Abschreibung | 10.294,84 Euro |
| - | Verzinsung des Anlagekapitals | 27.892,15 Euro |
| - | Personalkosten sozialpädagogische Betreuung | 18.518,48 Euro |
| - | Instandhaltungskostenpauschale (analog II. BV) | 3.498,44 Euro |
| - | Pauschale für Schönheitsreparaturen (analog II. BV) | <u>3.644,21 Euro</u> |
| | Gesamtkosten | 63.848,12 Euro |
| | : 428,73 m ² Wohnfläche : 12 Monate = | |
| | kostendeckende Benutzungsgebühr 12,41 Euro/m²/Monat | |
| 2. | Gebühr für Neben- und Verbrauchskosten | |
| - | Personalkosten Hausmeister | 3.165,39 Euro |
| - | Grundsteuer | 373,81 Euro |
| - | Abfallbeseitigung | 710,64 Euro |
| - | Schmutzwassergebühren | 516,15 Euro |
| - | Niederschlagswassergebühren | 147,05 Euro |
| - | Straßenreinigung | 32,13 Euro |
| - | Schornsteinfegergebühren | 51,44 Euro |
| - | Versicherungsbeiträge | 570,68 Euro |
| - | Wasserkosten | <u>718,87 Euro</u> |
| | Gesamtkosten | 6.286,16 Euro |
| | : 142,91 m ² Wohnfläche : 12 Monate = | |
| | Nebenkostenpauschale 3,67 Euro/m²/Monat | |
| 3. | Auf der Basis der tatsächlichen Heizkosten für das im Jahr 2012 bewohnte Haus Wiesenstr. 90 ist eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 1,89 Euro pro m² Wohnfläche festzusetzen. | |
| 4. | Die Gesamtgebühr für die Asylbewerber-Unterkünfte Wiesenstraße 90, 92 und 94 beträgt gemäß vorstehender Berechnungen einschließlich der Heizkosten 17,97 Euro/m²/Monat . | |
| 5. | Hinzu kommt eine Stromkostenpauschale in Höhe von 18,90 Euro pro Person . Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Monat berechnet. | |

Erläuterungen zur Gebührenberechnung Wiesenstr. 90, 92 und 94

- zu 1: - Abschreibung 2012 gemäß Mitteilung der Kämmerei
- Verzinsung 5,04 % des Bilanzwertes 2012 für Grundstücke und Gebäude in Höhe von insgesamt 553.415,67 Euro.
 - Die sozialpädagogische Fachkraft ist zu einem ca. 30 %igen Anteil für die in den Übergangsheimen untergebrachten Asylbewerber tätig.
 - 8,16 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 428,73 qm Wohnfläche
 - 8,50 Euro/qm/Jahr gemäß II. BV x 428,73 qm Wohnfläche
- zu 2: - Die Personalkosten für den Hausmeister wurden entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
- Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Schmutzwassergebühren, Gebühren für Niederschlagswasser und für Straßenreinigung, Schornsteinfegergebühren, Versicherungsbeiträge und Wasserkosten sind in der im Jahr 2012 für das Haus Wiesenstr. 90 tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt. Das im Berechnungszeitraum nicht bewohnte Haus Wiesenstr. 92 sowie das nur zeitweise bewohnte Haus Wiesenstr. 94 wurden bei dieser Berechnung außer Acht gelassen.
- Zu 3: Die Häuser werden mittels Gaszentralheizung beheizt. Für das während des Jahres 2012 ohne Unterbrechung bewohnte Haus Wiesenstraße 90 mit einer Wohnfläche von 142,91m² betragen die Heizkosten insgesamt 3.248,25 Euro, somit monatlich 1,89 Euro pro m² Wohnfläche.
- Zu 4: Entsprechend der bisherigen Satzung wird zurzeit eine Benutzungsgebühr in Höhe von 11,20 Euro/m²/Monat, eine Nebenkostenpauschale von 3,19 Euro/m²/Monat und eine Heizkostenpauschale von 1,49 Euro/m²/Monat erhoben. Die Gesamtgebühr beträgt somit zurzeit 15,88 Euro/m²/Monat. Auf der Grundlage der neuen Satzung ist die Gesamtgebühr somit zukünftig um 2,09 Euro pro m² Wohnfläche monatlich zu erhöhen ist.
- Die Heizkostenpauschale sowie die Stromkostenpauschale sind im Gebührenbescheid getrennt auszuweisen wegen entsprechender Berechnung von Sozialleistungen.
- Zu 5: Die Stromkostenpauschale wurde unter Berücksichtigung der im Jahr 2012 tatsächlich entstandenen Stromkosten von 3.175,63 Euro auf der Basis von von durchschnittlich 14 Personen ermittelt.

**Gebührenberechnung für die Obdachlosenunterkunft „Kelmesberg 1 - 8“
gem. § 6 KAG**

1.	Grundgebühr	
-	Abschreibung	0,00 Euro
-	Verzinsung des Anlagekapitals	53.192,16 Euro
-	Personalkosten soziale Betreuung	12.345,65 Euro
-	Instandhaltungskostenpauschale (analog II. BV)	24.120,40 Euro
-	Pauschale für Schönheitsreparaturen (analog II. BV)	<u>15.520,32 Euro</u>

Gesamtkosten 105.178,53 Euro

: 1.825,92 qm Wohnfläche : 12 Monate =

kostendeckende Benutzungsgebühr 4,80 Euro/m²/Monat.

2.	Gebühr für Neben- und Verbrauchskosten	
-	Personalkosten Hausmeister	25.323,12 Euro
-	Grundsteuer	2.591,92 Euro
-	Abfallbeseitigung	5.329,80 Euro
-	Schmutzwassergebühren	2.709,09 Euro
-	Niederschlagswassergebühren	2.159,12 Euro
-	Straßenreinigung	124,95 Euro
-	Schornsteinfegergebühren	998,13 Euro
-	Versicherungsbeiträge	6.331,81 Euro
-	Wasserkosten	<u>3.543,52 Euro</u>

Gesamtkosten 49.111,46 Euro

: 1.825,92 qm Wohnfläche : 12 Monate =

Nebenkostenpauschale 2,24 Euro/m²/Monat.

- In der Gebührenberechnung sind keine Heizkosten zu berücksichtigen, weil die Räume mit Einzelöfen beheizt werden.
- Die **Gesamtgebühr** für die Unterkünfte Kelmesberg 1 bis 8 beträgt gemäß vorstehender Berechnung **7,04 Euro/m²/Monat.**
- Hinzu kommt eine **Stromkostenpauschale in Höhe von 39,98 Euro pro Person.**
- Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige einen Schlafraum gemeinsam, wird **für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro** pro Monat berechnet.

Erläuterungen zur Gebührenberechnung Kelmesberg 1 bis 8

- zu 1: - Gebäude ist abgeschrieben, Bilanzwert 1 Euro
- Verzinsung 5,04 % des Bilanzwertes in Höhe von 1.055.400 Euro für das Grundstück
 - Die sozialpädagogische Fachkraft ist zu einem 20 %igen Anteil für die in den Obdachlosenunterkünften untergebrachten Personen tätig.
 - 13,21 Euro/m²/Jahr gemäß II. BV x 1.825,92 qm Wohnfläche
 - 8,50 Euro/m²/Jahr gemäß II. BV x 1.825,92 qm Wohnfläche
- Zu 2: - Der Personalkosten für den Hausmeister wurden entsprechend dem Anteil der Gebäude ermittelt.
- Grundsteuer, Abfallbeseitigung, Schmutzwassergebühren, Gebühren für Niederschlagswasser und für Straßenreinigung, Schornsteinfegergebühren, Versicherungsbeiträge und Wasserkosten sind in der im Jahr 2012 tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt.
- Zu 3: Die Beheizung erfolgt mittels Einzelöfen. Für Heizmaterial hat jeder Benutzer selbst zu sorgen.
- Zu 4: Auf der Basis der bisherigen Satzung wird zurzeit eine Benutzungsgebühr in Höhe von 4,64 Euro/m²/Monat sowie eine Nebenkostenpauschale von 1,96 Euro/m²/Monat, insgesamt somit 6,60 Euro/m²/Monat erhoben, so dass die Gesamtgebühr zukünftig um 0,44 Euro pro m² Wohnfläche zu erhöhen ist.
- Zu 5: Die Stromkostenpauschale wurde auf der Basis der im Jahr 2012 tatsächlich entstandenen Stromkosten in Höhe von 16.791,76 Euro für durchschnittlich 35 Bewohner ermittelt.

Satzung
für Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Stolberg
vom 01.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) sowie der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95/ SGV NRW 24), des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -) vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 93/ SGV NRW 24) und des § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung am 26.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Stolberg betreibt folgende Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte:

- Wiesenstr. 90, 92 und 94
- Kelmesberg 1 – 8

als nicht rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) Die Gebäude **Wiesenstr. 92 und 94** dienen der vorübergehenden Unterbringung

**von Aussiedlerinnen/Aussiedlern/Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und
Zuwanderinnen/Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes –LaufG -).**

(3) Das Gebäude **Wiesenstr. 90** ist zur vorübergehenden Unterbringung

**von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme
ausländischer Flüchtlinge – FlüAG -)**

zu nutzen.

(4) Die Gebäude **Kelmesberg 1 – 8** sind vorgesehen für die vorübergehende Unterbringung
von

**Obdachlosen (§ 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden
– OBG -).**

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Die öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen und der Beseitigung der Wohnungslosigkeit.

(2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Stolberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder auch zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft. Ein Anspruch auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in eine Einrichtung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung für die betreffende Unterkunft.

§ 3 Einweisung

(1) Der Wohnraum in der öffentlichen Einrichtung wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.

(2) Bei der Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende(n) Person(en), die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
- einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzerordnung,
- Unterkunftsschlüssel.

(3) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

(4) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist jeder Benutzer/jede Benutzerin verpflichtet,

- die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzerordnung zu beachten,
- den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Stolberg Folge zu leisten.

(5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

- dem Benutzer/der Benutzerin anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
- der Eingewiesene die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenen Gründen verhindert oder ablehnt,
- der Benutzer/die Benutzerin in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt –trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils geltenden Benutzerordnung verstößt,
- der Benutzer/die Benutzerin nachweislich nicht in der Unterkunft wohnt.

(6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim bzw. die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

- er/sie seinen/ihren Wohnsitz wechselt und/oder
- die Einweisung widerrufen wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Durch die Stadt Stolberg werden für die Benutzung ihrer Unterkünfte und Übergangsheime Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Grundgebühr für die zugewiesene Netto-Wohnfläche und anteiliger Gemeinschaftswohnfläche pro qm und Monat, den Pauschalen für Neben- und Verbrauchskosten, Heizkosten sowie der ggfls. festzusetzenden Stromkostenpauschale.

- a) Die Grundgebühr beträgt
- in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen)
Wiesenstr. 92 und 94 8,86 Euro/qm/Monat
 - in dem Übergangsheim für Asylbewerber(innen) 11,20 Euro/qm/Monat
 - in den Unterkünften für Obdachlose Kelmberg 1 – 8 4,64 Euro/qm/Monat
- b) Neben der Grundgebühr werden für die entstehenden Neben- und Verbrauchskosten folgende Pauschalen erhoben:
- in den Übergangsheimen für Aussiedler(innen) und
Asylbewerber(innen) Wiesenstr. 90, 92 und 94 3,19 Euro/qm/Monat
 - in den Unterkünften für Obdachlose Kelmberg 1 – 8 1,96 Euro/qm/Monat
- c) In den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 1,49 Euro/qm/Monat erhoben.
- d) Da grundsätzlich in den Übergangsheimen Wiesenstr. 90, 92 und 94 sowie bei Einweisung mehrerer Einzelpersonen in die Wohnungen der Obdachlosenunterkünfte Kelmberg 1 bis 8 eine Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Benutzer möglich ist, wird in diesen Fällen eine Stromkostenpauschale von 31,50 Euro/Person/Monat erhoben. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Monat berechnet.

§ 5 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist die/derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in eine Unterkunft bzw. ein Übergangsheim eingewiesen wird. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner. Dies gilt nicht für rückständige Gebühren, die in der Zeit entstanden sind, in der die betroffenen Personen noch minderjährig waren und kein eigenes Einkommen erzielt haben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Benutzungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag nach Einweisung in die Unterkunft bzw. das Übergangsheim und in der Folgezeit spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Aussiedlern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.05.2007
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Asylbewerbern und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001
- Satzung über die Fortführung einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Unterbringung von Obdachlosen in den städt. Obdachlosenunterkünften und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 19.12.2001.

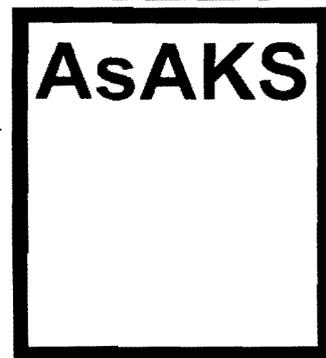
Stolberg (Rhld.), 01.12.2010
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Datum 06.09.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport
am 24.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A 7
Betreff Bericht Kulturmanagement Max Krieger GmbH

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Ausführungen des Kulturmanagement Max Krieger GmbH zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Der nachfolgende Bericht umfasst den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.08.2013. Insbesondere werden die verschiedenen Projekte gem. Kulturmanagement-Vertrag aufgeführt. Highlight mit Alleinstellungsmerkmal war in diesem Jahr wieder das Kulturprojekt „Stolberg goes...“ mit Gastland/Kontinent Afrika, mit bis zu 20.000 Besucher an 3 Tagen, incl. verkaufsoffener Sonntag, Stolberg Parade, Kunstausstellungen ect. bei gutem Wetter.

Die Kulturarbeit umfasst, neben Neujahrskonzert, 5 Abo-Konzerte (siehe auch Anmerkung 2012) 5 Artibus-Kunstausstellungen / Kunstprojekte, 1 Sonderausstellung, 24. Schüler Theater Festival Stolberg, Gemeinschaftskonzert der Stolberger Männerchöre, Meine Heimat, Märchen aus aller Welt, darüber hinaus aber auch die Pflege der Projekt-Internetseiten, Beratung von Vereinen und Stolberger Organisatoren, sowie Mitarbeit im AK Kulturkoordination StädteRegion Aachen.

Es bleibt erwähnt, dass das kostenlose Jahresprogramm auf eigenes Risiko und Organisation in Rücksprache mit dem Stolberger Kulturausschuss umgesetzt wird.

Ein mündlicher Bericht folgt in der kommenden Kulturausschusssitzung.

Weitere Informationen, Pressespiegel, Rückblock ect. in den Projekt-Websites, die ganzjährig gepflegt werden, siehe:
www.stolberg-goes.de; www.stolberg-artibus.de; www.maxkrieger.de

20.01.2013 Museum Zinkhütter Hof: Neujahrskonzert: RWE Bigband mit Gastsängerin Linda Mikulec

10.03.2013 Rittersaal der Burg Stolberg: Burg Konzerte Otto Rampelt & Sopranistin: Eva Weißhaupt Klavierkonzert der Hoch-Romantik mit Musik von Chopin, Schubert, Beethoven und Franz Liszt

17.03.2013 - 28.04.2013 Burggalerie Stolberg - Stolberg bewegt sich - Vernissage
17.03.2013 um 12.00 Uhr / Burggalerie - Die Stolbergerin unterwegs Kunst und Umwelt Fotografie Ales Vega

21.04.2013 Rittersaal der Burg Stolberg: Burg Konzerte 2013: Crack Field Stompers - Big Band Ritzefeld Gymnasium in kammernusikalischer und Bigband Besetzung unter Leitung von Christoph Hobinka

05.05.2013 bis 23.06.2013 Burggalerie Stolberg Stolberg spiegelt sich - Vernissage
05.05.2013 um 12.00 Uhr / Burggalerie
Wasser und Kunst in Stolberg Zeichnungen, Fotografie M.M.Bellenger Objekte Peter Henn u.a.

07.06 - 09.06.2013 Stolberg Stolberg goes Afrika - Nach 2007 China, 2008 Brasilien, 2009 Spanien, 2010 Frankreich, 2011 Italien, 2012 USA werden mit Stolberg goes Afrika vom 07. - 09.06.2013 wieder viele tausend Besucher aus nah und fern erwartet.

Das dreitägige Kulturprogramm in der historischen Altstadt, wird neben zahlreichen Konzerten auf vier Bühnen, Kunstausstellungen, kulinarischen Ständen, Afrikamarkt, Vorträgen, Workshops u.v.m. mit einer Afrika - Parade am verkaufsoffenen Sonntag zum Finale abgerundet.

13.06. - 17.07.2013 24. Schüler Theater Festival Stolberg - Hermannschule – OGS Bischofstraße – OGS Gressenich – OGS Breinig – Realschule Mausbach

11.06. Kostprobenveranstaltung

16.06.2013 Rittersaal der Burg Stolberg Burg Konzerte 2013: Xin Wang

28.06.2013 bis 02.08.2013 Burggalerie Stolberg Menschen mit außergewöhnlichen Körperformen - Sonderausstellung in der Burggalerie Stolberg, Künstler: Wolfgang Debold

11.08.2013 bis 29.09.2013 Burggalerie Stolberg Stolberg zeigt Gesicht - Vernissage
11.08.2013 um 12.00 Uhr / Burggalerie
Stolberger Ansichten Kunstausstellungen auf der Burg und in Stolbergs Gastronomie Manfred Förster, MM Bellenger, Ales Vega, Peter Henn u.a.

02.09.2013 aktuell: „Stolberg spiegelt sich *wirklich*“

Nach der Präsentation der Ideen, Zeichnungen, Collagen, Fotografien und Materialproben von **Marie Madelein Bellenger** und **Peter Henn** in der Burg-Galerie, werden nun im zweiten Durchgang der Artibus-Ausstellung einige der Konzeptideen von Peter Henn vor Ort entlang des Vichlbachs realisiert. Die Aktion wurde nach einer Initiative von Hildegard Nießen in Kooperation mit Ludwig Hahn und Kulturmanager Max Krieger vorbereitet.

Hängende Spiegelobjekte und orange Stoffbekleidung an den Brüstungen und Geländern der Brücken und der anschließenden Uferzone sollen dazu beitragen, dass das Wasser in Stolberg als ein besonderes Qualitätsmerkmal wahrgenommen wird. Einen Schwerpunkt der Gestaltung bildet der Offermannsplatz.

Hier findet am **Montag, den 2. September um 19 Uhr** auch die Eröffnung statt

Die **Vernissage** beginnt mit einem Empfang in der **Steinweg-Galerie** gegenüber (18.30 bis 18.55)

Hier werden noch einmal die große Fotobildwand sowie die Tuschezeichnungen von MMBellenger und die Collagen von Peter Henn zu diesem Thema gezeigt zusammen mit einer Fotoimpression vom Aufbau der Kunstaktion.



Rückblick

Abo-Konzerte im Rittersaal der Burg Stolberg 2012 auf Anfrage des Kulturausschusses

Die jährlichen 5 Abo – Konzerte im Rittersaal, wurden erstmalig 2012 von Samstag 19 Uhr auf Sonntag 19 Uhr gelegt, um den Samstag z.B. für Hochzeiten o.ä. Veranstaltungen nicht zu blockieren.

Das Angebot ist zwischen Klassik, Bossa Nova, Soul, Jazz ist vielseitig angelegt, um möglichst viele Musikliebhaber zu begeistern. Grundsätzlich können die Abo – Konzerte auf Grund des festgelegten Abopreises (7,- €) und der geringen Kapazität nicht kostendeckend veranstaltet werden, insbesondere ab 2012 Sonntag Abends mit nur 30 bis 60 Besucher, mit einem geringen Anteil von Aboinhaber.

Terminüberschneidungen mit Konzerten des Stolberger Musiksommers werden in Koordination mit Herrn Kleis möglichst vermieden, was leider nicht immer gelingt aber auch die Frage stellt, ob es Sinn macht, beide Veranstaltungsreihen mit insgesamt über 10 Konzerte, oft auch im Rittersaal, wie gehabt, vor einem meist sehr kleinen Publikum durchzuführen. Die Veranstalter „Stolberger Musiksommer“ vertreten durch Herrn Kleis, und ich, sind sich einig, dass wenige mehr sein kann, wir haben aktuell zwar noch keine Lösung, stehen aber vor Lösungsvarianten wie z.B. den Stolberger Musiksommer und die Abo-Konzerte zusammen zu legen, zusammen zu investieren, kurz: weniger Konzerte, dafür aber in ein aufwendigeres Programm !?

Mit Einverständnis und Anforderung des Kulturausschusses kann ich gerne darauf eingehen und hierzu gemeinsam mit Herrn Kleis ein Konzeptentwurf incl. Programm erarbeiten und präsentieren.

Anstehendes Kulturprogramm bis 31.12.2013

Artibus

06.10. - 10.11.2013 Stolberg zeigt Gesicht

Abo Konzerte

29.09.13 The Hookers

13.10.2013 Joyful Spirit Gospel Chor

Gemeinschaftskonzert der Stolberger Männerchöre

29.11.2013 Stadthalle Stolberg

Meine Heimat

23.11. - 22.12.2013 Stolberg – Wegweiser zum Himmel

- c) **Rechtslage:** entfällt
- d) **Finanzierung:** entfällt
- e) **Personelle Auswirkung:** entfällt

i.A.



Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Datum 05.09.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten,
Kultur und Sport
am 24.09.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A 10
Betreff Informationsvorlage für die Verwendung
der Sportpauschale 2014

AsAKS

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport nimmt die Informationen der Verwaltung zur Verwendung der Sportpauschale 2014 zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport am 02.07.2013 wurde vom Fachamt die Informationsvorlage für die Verwendung der Sportpauschalen 2012 und 2013 zur Kenntnis eingebracht.

Der Beschluss wurde vom Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport insoweit erweitert, dass zum Zwecke der rechtmäßigen Verwendung der Sportpauschale die Verwaltung beauftragt wurde, dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport zukünftig eine Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, damit der Ausschuss somit zukünftig die Entscheidungen über die Auswahl der Maßnahmen treffen kann, die durch die Sportpauschalen gefördert werden sollen.

Die Maßnahmen für den Bereich "Sport" werden von den verschiedenen Ämtern (Schulverwaltungs- und Sportamt, Hochbauamt, Techn. Betriebsamt etc.) sowohl für den investiven als auch für den konsumtiven Bereich dem Amt für Finanzwesen zwecks Einstellung in den Haushalt 2014 gemeldet. Die Abgabefristen der Mittelanmeldungen waren für den konsumtiven Haushalt 30.04.2013 und für den investiven Haushalt 03.06.2013. Derzeit wird der Gesamthaushalt 2014 vom Amt für Finanzwesen erstellt; die Fertigstellung des Zahlengerüsts für den Haushalt 2014 ist für den Oktober 2013 avisiert.

Das Amt für Schulverwaltung und Sport wird Anfang Oktober die Kämmerei bitten, eine Aufstellung der Maßnahmen zuzuleiten, die im Haushalt 2014 durch die Sportpauschale abgedeckt werden sollen und diese dann im Rahmen einer Vorlage dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 03.12.2013 zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

c) Rechtslage:

Die Stadt Stolberg ist als Eigentümerin der Sportanlagen verkehrssicherungspflichtig und ist gehalten, jeglichen Schaden durch die Nutzung auszuschließen. Im Rahmen dieser Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt ebenfalls gehalten, notwendige Sanierungsarbeiten - bei Sportplätzen auch zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes - durchführen zu lassen.

d) Finanzierung:

Bei verschiedenen PSP/ Sachkonten im investiven und PSP/Sachkonten sowie Kostenstellen im konsumtiven Bereich werden Mittel für den Bereich "Sport" in den Haushalt 2014 eingestellt. Die Sportpauschale betrug für 2013 = 155.763 € und wird sich für das Haushaltsjahr 2014 voraussichtlich ca. wiederum in dieser Höhe bewegen. Nicht verwendete Mittel aus der Sportpauschale 2013 werden ebenfalls zur Deckung der Maßnahmen herangezogen.

e) Personelle Auswirkung:

Personal des Amtes für Finanzwesen sowie vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.A.


Seyffarth
Fachbereichsleiter 3